



Ausgabe Nr. 07/2023 vom 13.07.2023

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **258. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Gebrauchtmaschinenhandel nach der neuen EU-Maschinen-VO (Teil 2)

(von Laschet, Dr. Ostermann, Ostermann, www.fgvw.de, www.CEmentor.de)

Anmerkung:

Da am 29. Juni 2023 die neue EU-Maschinenverordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, wird der Artikel ab dieser Folge an den veröffentlichten Text angepasst.

Erwägungsgründe hilfreich?

Zu der Frage, inwieweit der Handel mit Gebrauchtmaschinen von der neuen Maschinenverordnung 2023/1230 (EU-MVO) erfasst wird, ist Erwägungsgrund 10 der Verordnung interessant:

“(10)

*This Regulation should cover products which are **new** to the Union market when placed on the market, and are either **new** products made by a manufacturer established in the Union or products, whether **new or second-hand, imported** from a third country.”*

Übersetzung:

„(10)

*Diese Verordnung sollte für Produkte gelten, die beim Inverkehrbringen **neu** auf den Unionsmarkt gelangen, sowie für **neue** Produkte, die von einem in der Union niedergelassenen Hersteller hergestellt werden, oder für **neue oder gebrauchte Produkte**, die aus einem Drittland eingeführt werden.“*

Erwägungsgrund 10 der EU MVO erläutert damit: **Die EU-MVO deckt Produkte ab, die seinerzeit bei ihrem „Inverkehrbringen“ - ggf. formal - neu waren.** Dieser Erwägungsgrund deckt sich zwar nicht im Wortlaut mit dem Rechtstext, er beschreibt aber die Intention des EU-Rechtssetzers und passt zu der Definition „Inverkehrbringen“.

Außeracht gelassen werden dabei die für Eigenhersteller parallelen Regelungen zur „Inbetriebnahme“ (s.o.).

Bis auf die Produkte des „Eigenherstellers“ erfüllen alle Produkte in Europa die hier beschriebene Anforderung beim erstmaligen Bereitstellen in Europa „neu“ – gewesen zu sein. Mit der Verwendung des Produktes, im späteren Lebenszyklus im Binnenmarkt, verlieren diese gebrauchten Produkte diese Eigenschaft nicht. Jedes Produkt und damit auch jedes gebrauchte Produkt, das zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurde, wird danach von der EU MVO abgedeckt.

Zwar könnte man annehmen, dass der Rechtsgeber mit der EU MVO eigentlich etwas anderes regeln wollte – aber dies hätte er angesichts der Vorgaben des NLF dann auch klarstellen müssen. Wenn gemeint sein soll, dass die EU MVO nur für neue Produkte gilt, wie es bislang – wegen der Beschränkung auf nur das „Inverkehrbringen“ der Fall war, dann hätte der Rechtsgeber eine Kumulation von „neu“ und „Bereitstellen auf dem Markt“ in dem Erwägungsgrund vermeiden sollen und müssen.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Die **Maschinenrichtlinie fordert** ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sicherzustellen.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung mit über 1500 ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt Sie dabei optimal und bietet seit 2006 Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.



Hier zur Info/Anmeldung für Ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR in Aachen und via Livestream.

**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**
☎ +49(0)2405/4066066



www.CEKOORDINATOR.eu

Zwischenfazit

Die EU MVO deckt grundsätzlich das „Bereitstellen auf dem Markt“ von allen Produkten ab, die unter ihren Anwendungsbereich fallen. Im Rechtstext wird kein Unterschied zwischen „neuen“ und „gebrauchten“ Produkten gemacht (Anmerkung: Ein deutscher Vorschlag in der Endphase der Verhandlungen der EU MVO, den Anwendungsbereich auf nur neue Produkte zu beschränken, fand in den EU Gremien kein Gehör.). Nach den Erwägungsgründen kommt es lediglich darauf an, ob ein betreffendes Produkt in Europa erstmalig „in Verkehr gebracht“ wurde.

Analog dazu ist zu sehen, wenn es im Rahmen der Eigenherstellung „in Betrieb genommen“ wurde, auch wenn dieser Fall in den Erwägungsgründen nicht erwähnt wird.

Aus dem Rechtstext der EU MVO ergibt sich folglich, dass die EU MVO auch den Handel mit gebrauchten Produkten erfasst. An keiner Stelle der EU MVO gibt es

hierfür einen Ausschluss.

Hersteller- / Händlerverpflichtungen für (gebrauchte) Produkte

Nach der Schlussfolgerung, dass der Handel mit gebrauchten Produkten in den Anwendungsbereich der EU MVO fällt, muss untersucht werden, welche Anforderungen für diese gelten.

Beachtet werden muss hierbei auch, ob das gebrauchte Produkt gegenüber seinem ursprünglichen Zustand zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens, also als es seinerzeit neu war, im Sinne des

- Artikel 17 „*Cases in which obligations of manufacturers apply to importers and distributors*“
Übersetzung: *“Umstände, unter denen die Pflichten des Herstellers auch für Einführer und Händler gelten”*
bzw.
- Artikel 18 „*Other cases in which obligations of manufacturers apply*“
Übersetzung: *“Sonstige Fälle, in denen die Pflichten des Herstellers gelten”*
de der EU MVO verändert wurde oder nicht

Anzeige



mbt
maschinenbautage
ostermann

20. Maschinenbautage Köln

17. bis 20. Oktober 2023 - Maritim Hotel Köln

Die Woche rund um die
EG-Maschinenrichtlinie / EU-Maschinenverordnung

- Deutscher Maschinenrechtstag
- Konferenz Maschinenrichtlinie / -verordnung
- Workshops:
 - Beschaffung von Maschinen
 - Security im Rahmen der neuen EU-Maschinenverordnung

www.maschinenbautage.eu

Hersteller

Die Herstellerverpflichtungen ergeben sich aus Artikel 10 der EU-MVO:

Obligations of manufacturers of machinery and related products

1. When placing machinery or a related product on the market or putting it into service, manufacturers shall ensure that it has been designed and constructed in accordance with the essential health and safety requirements set out in Annex III.

2. [...]

Übersetzung:

1. Die Hersteller gewährleisten, wenn sie eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, dass die Maschine oder das dazugehörige Produkt gemäß den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III konstruiert und gebaut wurde.

2. [...]

Anmerkung:

Für unvollständige Maschinen finden sich äquivalente Anforderungen in Artikel 11, auf die hier aber nicht gesondert eingegangen werden soll.

Zum Hersteller eines Produktes wird im Rahmen der EU-MVO aber auch die Person, die ein Produkt nach Artikel 18 der EU MVO „*wesentlich verändert*“.

Diese Hürde liegt nach dem jetzigen Text so hoch, dass es in der Praxis häufig vermeidbar sein wird, bei einer Veränderung zum Hersteller zu werden. Für einen Händler gelten bei einer Veränderung nach Artikel 17 der EU-MVO aber wesentlich geringere Hürden.

Wenn ein Betreiber einer nach Artikel 18 nicht wesentlich veränderten Maschine bei deren späteren Veräußerung als Gebrauchsmaschine zum Händler wird, muss er Veränderungen jetzt nach Artikel 17 bewerten. Das kann bedeuten, dass er dann zu deren Hersteller wird.

Anzeige

Safexpert - Die CE-Software

Mehr Komfort in der Risikobeurteilung dank Schnittstellen.

- > Technische Redaktion
(Schema ST4)
- > SIL und PL-Berechnung
 - > Sistema (DGUV)
 - > TIA Selection Tool (Siemens)



Erfahren Sie mehr



Händler

Die Händlerverpflichtungen ergeben sich aus Artikel 15 der EU-MVO:

Obligations of distributors of machinery and related product

1. *When making machinery or a related product available on the market, distributors shall act with due care in relation to the requirements of this Regulation.*
2. *Before making a machinery or related product available on the market, distributors shall verify that:*
 - a. *the machinery or related product bears the CE marking.*
 - b. *the machinery or related product is accompanied by the EU declaration of conformity referred to in Article 10(8);*
 - c. *[...]*
 - d. *the manufacturer and the importer have complied with the requirements set out in Article 10(5) and (6) and Article 13(3) respectively.*
3. *Where a distributor considers or has reason to believe that machinery or a related product is not in conformity with this Regulation, the distributor shall not make the machinery or related product available on the market until it has been brought into conformity. Furthermore, where the machinery or related product presents a risk to the health and safety of persons and, where appropriate, domestic animals and property, and, where applicable, to the environment, the distributor shall inform the manufacturer or the importer as well as the market surveillance authorities to that effect.*
4. *Distributors shall ensure that, while machinery or a related product is under their responsibility, the storage or transport conditions do not jeopardise conformity with the essential health and safety requirements set out in Annex III.*

Übersetzung:

Pflichten der Händler für Maschinen und dazugehörige Produkte

1. *Die Händler berücksichtigen die Vorschriften dieser Verordnung mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt auf dem Markt bereitstellen.*
2. *Bevor sie eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob*
 - a) *die Maschine bzw. das dazugehörige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist;*
 - b) *er Maschine bzw. dem dazugehörigen Produkt die EU-Konformitätserklärung entsprechend Artikel 10 Absatz 8 beiliegt;*
 - c) *[...]*
 - d) *der Hersteller und der Einführer die in Artikel 10 Absätze 5 und 6 bzw. Artikel 13 Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllt haben.*
3. *Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt nicht dieser Verordnung entspricht, so darf der Händler die Maschine bzw. das dazugehörige Produkt nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor die Konformität der Maschine bzw. des Produkts hergestellt ist. Stellt die Maschine bzw. das dazugehörige Produkt ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen sowie, soweit anwendbar, für die Umwelt dar, so unterrichtet der Händler den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden davon.*
4. *Solange sich eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III nicht beeinträchtigen.*

Auch für den Händler finden sich damit keine Anforderungen, die zwischen neuen oder gebrauchten Produkten unterscheiden. Ein Händler muss beim Verkauf lediglich betrachten, ob es Gründe gibt, die Übereinstimmung des Produktes mit der EU-MVO anzuzweifeln.

Anmerkung:

Für unvollständige Maschinen finden sich äquivalente Anforderungen in Artikel 16.

Zwischenfazit

Für gebrauchte Produkte, die im Originalzustand veräußert werden, schlüpft der Betreiber in die Rolle des Händlers.

Für veränderte gebrauchte Produkte muss auf Basis des Artikel 17 (s.o.) geprüft werden, ob der Betreiber in seiner Händlerrolle als Hersteller eines neuen Produktes gilt und er damit alle Herstellerpflichten übernehmen muss.

Gebrauchtmaschinenhandel nach dem EU-Binnenmarktleitfaden BlueGuide

Offen bleibt bei den Händleranforderungen des Artikel 15 der EU-MVO, in welcher Tiefe der Händler beim Verkauf eines Produktes dessen Sicherheit bewerten muss. Auch ist nicht klar, welchen Zeitpunkt er dabei in Bezug auf geforderten Stand der Technik zugrunde legen muss.

An dieser Stelle lohnt sich der Blick in den BlueGuide, der den NLF kommentiert. Die Bestimmungen zum Bereitstellen von Produkten auf dem Markt und auch das damit verbundene Inverkehrbringen ist eine zentrale Regelung des NLF. Es ist eine Regelung, die identisch in allen EU Rechtsvorschriften enthalten ist, die dem NLF folgen. Insofern hat die EU-Kommission dieses Thema ausführlich in ihrem Binnenmarktleitfaden „BlueGuide“ interpretiert.

Wichtig ist hierbei: Der BlueGuide ist **nur eine Interpretation** der EU-Kommission. Er ist kein Rechtstext! Diese Interpretation kann hilfreich sein. Bei Abweichungen gilt aber immer der Rechtstext, hier der Rechtstext die EU MVO!

Europäische Maschinenverordnung verkündet

Wie bereits seit einiger Zeit erwartet, wurde die neue Maschinenverordnung im Juni 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Abl. L 165/1 vom 29.06.2023):

Verordnung (EU) 2023/1230 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates

Außerdem ist am 04.07.2023 bereits die erste Berichtigung zu der neuen Maschinenverordnung erschienen. Berichtigt wurden insgesamt 14 Termine, bei denen sich die Kommission ganz offensichtlich um 1 Woche verrechnet hatte. Die richtigen Termine finden Sie in der

Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates

Neben den anderen Terminen ist besonders hervorzuheben, dass die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 damit erst ab dem 20. Januar 2027 angewendet werden muss.

Anzeige



Profitieren Sie durch professionelle Unterstützung während aller Produktlebensphasen für Hersteller, Importeure und Händler (stationär und online) von Non-Food Konsumprodukten.

- Beratung zu Konformitätsverfahren und allgemeiner Product Compliance
- Recherche von sämtlichen Produkthanforderungen
- Evaluierung der Produktdokumentation
- Prüfung der Produktkennzeichnung, Verpackung und Gebrauchsanleitung
- Individuelle Laborprüfungen am Produkt
- Vermittlung und Unterstützung bei der Arbeit mit Prüf- und Zertifizierungsinstituten



LOST CONSULTING
IN PRODUCT COMPLIANCE

Lost Consulting ☎ Ingenieurbüro Lukas Brost ☎ Johannesgraben 73 ☎ 56355 Nastätten ☎

www.lost-consulting.de ☎ info@lost-consulting.de ☎ Tel.: +49 6772 3034 136

Einigung über den Data Act erzielt

Am 27. Juni haben das Europäische Parlament und der Rat eine politische Einigung über das europäische Datengesetz erzielt.

Fast in jedem modernen Gerät werden Daten gesammelt. Das gilt für einen Toaster genauso, wie für ein KFZ. Allerdings ist derzeit noch unklar, was mit diesen Daten passieren darf. Wer darf darauf zugreifen und wer darf sie nutzen? Das soll mit dem "Data Act" nun geregelt werden.

Der Data Act muss nun noch durch das EU-Parlament und den Rat bestätigt werden.

Entwurf einer delegierten Verordnung zur Outdoor-Richtlinie

Die Kommission hat ihren Entwurf einer delegierten Verordnung (EU) zur „Änderung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Methoden zur Messung von Luftschallemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“ (Outdoor-Richtlinie) vorgelegt. Die Überprüfung der Outdoor-Richtlinie 2000/14/EG ist im Aktionsplan zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung für die Jahre 2022-2023 sowie in den Zielen des europäischen Green Deals vorgesehen.

Die Outdoor-Richtlinie bildet den Rechtsrahmen für die Harmonisierung der Vorschriften und Verfahren in Bezug auf die Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, die in der EU in Verkehr gebracht werden. Sie zielt darauf ab, die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden der Bürger sowie die Umwelt zu schützen, indem die Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen verringert werden.

Bei der Richtlinie handelt es sich um eine Rechtsvorschriften nach dem "alten Konzept". Sie schreibt technische Anforderungen und Spezifikationen (einschließlich der Verweise auf Normen) vor und unterscheidet sich damit von den Rechtsvorschriften des "neuen Konzepts", das allgemeine grundlegende Anforderungen festlegt und die Anwendung technischer Spezifikationen dem Ermessen des Herstellers überlässt. Die Richtlinie enthält aktuell insbesondere harmonisierte Lärmgrenzwerte für eine umfassende Liste von Geräten und Maschinen, detaillierte Methoden zur Messung des Geräuschpegels von Geräten und Maschinen im Freien, Konformitätsbewertungsverfahren und Kennzeichnungsvorschriften.

Anhang III, der die Hälfte des Textes der Richtlinie ausmacht, enthält eine Beschreibung der Geräuschemessverfahren, die die Industrie bei der Konstruktion und Konformitätsbewertung von Geräten und Maschinen für den Außenbereich anwenden muss. Diese Methoden sind derzeit veraltet, und der vorliegende Vorschlag würde es ermöglichen, diesen wichtigen Teil der Richtlinie mit dem technischen Fortschritt in Einklang zu bringen und die Arbeit der Hersteller und der benannten Stellen zu vereinfachen, indem die derzeit verfügbare Fassung der Normen verwendet wird, die im Rahmen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG harmonisiert sind. Darüber hinaus würden die neuen Lärmmessungen eine solidere Grundlage für die Aktualisierung der Lärmgrenzwerte bei einer künftigen Überarbeitung der Richtlinie bilden.

Die Richtlinie ergänzt die Anforderungen der Maschinenrichtlinie in Bezug auf Luftschallemissionen. 55 der 57 Gerätekategorien, die von der Richtlinie erfasst werden, fallen auch in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie. Die Maschinenrichtlinie folgt der Gesetzgebungstechnik des "Neuen Konzepts", bei der Hersteller, die die einschlägigen harmonisierten Normen anwenden, von der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen profitieren. Gemäß Anhang I Abschnitt 1.7.4.2 (u) können die Hersteller auch die in den harmonisierten Normen angegebenen Methoden zur Messung des Luftschalls verwenden, sofern in anderen EU-Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, was bei der Outdoor-Richtlinie für diese 55 Gerätekategorien der Fall ist. Die in Anhang III der Richtlinie festgelegten Lärmessverfahren sind jedoch in vielen Fällen veraltet, da Anhang III seit dem Erlass der Richtlinie nicht überarbeitet wurde.

Anzeige

11. GLOBALNORM KONFERENZ PRODUCT COMPLIANCE

29.+30.11.2023 // BERLIN

TOP-
AKTUELLE
THEMEN

- Die neue Maschinenverordnung kommt:** Im Tutorial beleuchten Michael Loerzer und Torsten Gast alle wissenswerten Neuerungen
- Weitere EU-Themen:** Neue Produkthaftungsrichtlinie, RAPEX-Risikobewertung, Funk-/EMV- und harmonisierte Normen, ...
- Globale Product & Material Compliance:** Stoffverbote, Cybersecurity, IEC/IEEE 82079-1, Zoll, regulatorische Updates zu verschiedenen Zielmärkten wie USA, China, Golfstaaten, Ostafrika, ...

JETZT ANMELDEN



Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Dänemark:

Verordnung über das Verbot des Imports, des Verkaufs und der Verwendung von PFAS-haltigem Feuerlöschschaumkonzentrat in Brandschutzübungsanlagen (Notifizierung 2023/0390/DK - C00C)

Betroffen ist Feuerlöschschaumkonzentrat, das PFAS in einer Konzentration von mehr als 1 ppm (mg/kg) enthält und zur Verwendung an einem Brandschutzübungsplatz bestimmt ist. PFAS ist dabei jeder Stoff, der mindestens ein vollfluoriertes Methyl (CF₃) enthält. Die Einfuhr und der Verkauf ist mit Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 2024 verboten. Die Verwendung auf einem Brandschutzübungsplatz mit einer Konzentration von mehr als 1 ppm (mg/kg) ist bis zum 1. Juli 2024 zulässig. Mit der Verordnung führt die dänische Umweltschutzbehörde ein nationales vorübergehendes Verbot der Einfuhr, des Verkaufs und der Verwendung von PFAS-haltigem Feuerlöschschaumkonzentrat ein.

Der Wunsch, PFAS-haltiges Löschschaumkonzentrat zu regulieren, ist vor dem Hintergrund einer Freisetzung in einer Brandschutzakademie in Korsør, Dänemark, zu sehen, wo Mitglieder einer Kuhweidegilde hohen Konzentrationen von PFAS-PFOS ausgesetzt waren, weil sie Fleisch von Rindern aßen, die auf Land neben Brandschutzübungsplätzen geweidet hatten. Hohe Konzentrationen von PFOS wurde auch in einer Reihe von anderen Brandschutzübungsplätzen gefunden. Auf Brandschutzübungsplätzen wird während des Einsatzes wiederholt PFAS eingeleitet, wobei die Gefahr einer massiven Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers besteht, wenn der Feuerlöschschaum PFAS

enthält. Die Zahlen der dänischen Umweltschutzbehörde weisen darauf hin, dass es in Dänemark noch Brandschutzübungsplätze gibt, in denen Feuerlöschschaumkonzentrat mit PFAS-haltigem Schaumstoff verwendet wird.

Es ist beabsichtigt, dass der Anwendungsbereich des Beschlusses in den Anwendungsbereich des künftigen EU-Vorschlags fällt und sein Anwendungsbereich nicht über das künftige EU-Verbot hinausgeht. Um das Risiko zu verringern, dass Menschen und Umwelt PFAS ausgesetzt sind, arbeitet die EU daran, alle PFAS-haltigen Feuerlöschschäume unabhängig von ihrer Verwendung zu begrenzen. Die vorgeschlagene EU-Verordnung sieht einen Übergangszeitraum von 18 Monaten ab Inkrafttreten für die Verwendung auf Brandschutzübungsplätzen vor. Schätzungen zufolge könnte die EU-Verordnung 2024 mit Wirkung von 18 Monaten danach in Kraft treten. Der Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2024 bis zum Inkrafttreten der EU-Vorschriften. Die Verordnung wird aufgehoben, wenn das künftige PFAS-Verbot auf EU-Ebene gilt.

Estland:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Edelmetallerzeugnisgesetzes, des Gesetzes über staatliche Abgaben und des Gerätesicherheitsgesetzes (Notifizierung 2023/0415/EE - X10M)

Betroffen sind edelmetallhaltige Produkte.

Die Änderung des Gesetzes über Edelmetallprodukte zielt darauf ab, die Probleme zu beseitigen, die bei seiner Umsetzung aufgetreten sind. Darüber hinaus sollen veraltete und undurchführbare Bestimmungen und Beschränkungen im Gesetz beseitigt werden, wie z.B. Beschränkungen für Einzelhandelsgeschäfte und die Verpflichtung zur Angabe des Gewichts auf dem Verkaufsdokument. Die Novellierung des Edelmetallgesetzes zielt darauf ab, den durch die Verordnung entstehenden Verwaltungsaufwand zu verringern und unnötige Regelungen abzubauen. Die Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes betrifft die Überführung der Daten in das Überwachungsinformationssystem der Behörde für Verbraucherschutz und technische Regulierung sowie die Aufnahme der Meldung des Wirtschaftsteilnehmers und der Bescheinigung der zuständigen Person in das Register der Wirtschaftsakteure.

Luxemburg:

Vorentwurf einer großherzoglichen Verordnung über Materialien und Gegenstände aus Metall und Legierungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Notifizierung 2023/7004/XI)

Im Juni 2013 verabschiedeten die Mitgliedstaaten des Europarats den Beschluss CM/Res(2013)9 vom 11. Juni 2013 über „Metalle und Legierungen, die in Materialien oder Gegenständen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“. Die EntschlieÙung zielt darauf ab, die nationalen Anforderungen an solche Materialien zu harmonisieren.

Mit dem Beschluss M (2022) 12 des Benelux-Ministerkomitees vom 17. Oktober 2022 bemühen sich die Benelux-Staaten, den Beschluss im Einklang mit dem europäischen Rechtsrahmen für das Inverkehrbringen von Materialien, die in der Europäischen Union mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gemeinsam umzusetzen. Auf diese Weise werden die in den drei Ländern anzuwendenden Vorschriften harmonisiert. Mit diesem Entwurf soll der Beschluss M (2022) 12 des Benelux-Ministerkomitees vom 17. Oktober 2022 in nationales Recht umgesetzt werden.

Spanien:

Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Anforderungen und technischen Merkmale von Glücksspielautomaten, ihrer Anschlussbedingungen und der für ihre Kontrolle und Überprüfung erforderlichen Systeme (Notifizierung 2023/7004/XI)

Diese Verordnung entwickelt die technischen Anforderungen und Merkmale, die durch Spiel- und Hilfsgeräte gemäß dem Dekret 120/2016 vom 27. Juli 2016

erfüllt werden müssen. Außerdem beschreibt die Regelung die technischen Voraussetzungen und Anforderungen, die die Systeme zur Vernetzung der Spielautomaten erfüllen müssen.

Anzeige

tec.nicum

Seminare zum Thema Maschinensicherheit

tec.nicum

Sicherheit in integrierten Roboterfertigungsanlagen

Roboterfertigungsanlagen sind meist komplexe Maschinen, in denen unterschiedliche Technologien parallel zu Industrierobotern eingesetzt werden. Die Sicherheitsanforderungen sind daher sehr vielfältig.

Als C-Norm hat die Norm „EN ISO 10218-2 Industrieroboter – Sicherheitsanforderungen – Teil 2:

Robotersysteme und Integration“ höchste Priorität. Wichtige Inhalte der Norm tolerieren oder empfehlen abweichende Lösungen gegenüber von B-Normen.

Dieses Seminar beschreibt auf Basis der EN ISO 10218-2 Anforderungen und Lösungsvorschläge für solche Anlagen und Maschinen.

Inhalte

- Einordnung und Abgrenzung der EN ISO 10218-2
- Abgrenzung zu und Zusammenspiel mit weiteren Sicherheitsnormen
- Grenzen und Lebensphasen des Robotersystems
- Grundsätzliche Anforderungen an die Roboteranlage
- Risikobeurteilung und Identifizierung von Gefährdungen
- Robotersysteme im praktischen Einsatz
- Anwendbare Lösungen, Praxis und Stand der Technik

**Sicherheit in integrierten
Roboterfertigungsanlagen**

13. September 2023 in Wettenberg

Sprechen Sie uns an: Jasmin Ruda - +49 202 6474 804 - jruda@tecnicum.com

Das vollständige Seminarprogramm finden Sie unter: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Chile:

Entwurf eines Protokolls für die Analyse und/oder Prüfung der Sicherheit elektrischer Produkte PE Nr. 2/15:2023 Leiter RV, RV-K (Notifizierung G/TBT/N/CHL/651)

Vorschlag für eine Verordnung über die technischen Anforderungen an

automatische Aufzeichnungsgeräte für Verkehrsdelikte sowie über deren Zuverlässigkeit und Sicherheit (Notifizierung G/TBT/N/CHL/650)

Entwurf eines Protokolls für die Analyse und/oder Prüfung der Sicherheit elektrischer Produkte PE N°1/26:2023 Klimageräte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/649)

Entwurf eines Protokolls für die Analyse und/oder Prüfung der Sicherheit elektrischer Produkte PE N°1/17:2023 Kühlschränke, Gefrierschränke und Gefriertruhen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/648)

Entwurf eines Protokolls für die Analyse und/oder Prüfung der Energieeffizienz von Elektroprodukten PE N°1/01/2:2023 (Notifizierung G/TBT/N/CHL/645)

Entwurf eines Protokolls für die Analyse und/oder Sicherheitsprüfung von Elektroprodukten PE N°8/12:2023 (Notifizierung G/TBT/N/CHL/644)

China:

Nationale Norm des P.R.C., Einweg-Schutzkleidung für den medizinischen Gebrauch (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1728)

Nationale Norm des P.R.C., Schutzmaske für den medizinischen Gebrauch (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1727)

Nationale Norm des P.R.C., Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Einbruchdetektoren (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1726)

Nationale Norm des P.R.C., Zulässige Mindestwerte der Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Kühlräume (Box) und Kältemittelverdichter-Verflüssigungssätze (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1729)

Nationale Norm des P.R.C., Zulässige Mindestwerte für die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Wasserkühlmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1730)

Indien:

Notifizierung über die obligatorische Prüfung und Zertifizierung von Telekommunikationssystemen (MTCTE) - Phase V (Notifizierung G/TBT/N/IND/286)

Benachrichtigung über die Aufnahme von Sicherheitstests für WiFi CPE und IP Router in die obligatorische Prüfung und Zertifizierung von Telekommunikationssystemen (MTCTE) (Notifizierung G/TBT/N/IND/253/Add.1)

Notifizierung der obligatorischen Prüfung und Zertifizierung von Telekommunikationssystemen (MTCTE) - Phase III & IV (Notifizierung G/TBT/N/IND/218/Add.1)

Gummidichtungen für Schnellkochtöpfe (Qualitätskontrolle), Vorschrift, 2023 (Notifizierung G/TBT/N/IND/285)

Verordnung über Helme für Polizei, Zivilschutz und Personenschutz (Qualitätskontrolle), 2023 (Notifizierung G/TBT/N/IND/282)

Auftrag über Wasserspender in Flaschen (Qualitätskontrolle), 2023 (Notifizierung G/TBT/N/IND/283)

Selbständige Trinkwasserkühler (Qualitätskontrolle) Bestellung, 2023 (Notifizierung G/TBT/N/IND/281)

Israel:

SI 682 Teil 2 - Kinderbetten und Klappbetten für den Hausgebrauch: Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1282)

SI 579 Teil 1.1 - Solaranlagen zur Warmwasserbereitung: Solarkollektoren -

Allgemeine Anforderungen; SI 579 Teil 1.2 - Solare Warmwasserbereitungsanlagen: Solarkollektoren – Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1282)

SI 215 Teil 1 - Dachziegel: Tondachziegel und Formstücke für Dachdeckungen und Wandbekleidungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1015/Add.1)

Japan:

Teilweise Überarbeitung der Verordnung über Funkanlagen (Notifizierung G/TBT/N/JPN/775)

Teilweise Überarbeitung der Verordnung über Funkanlagen (Notifizierung G/TBT/N/JPN/775/Corr.1)

Kanada:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über strahlungsemitternde Geräte (Laserprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/702)

Bekanntmachung 2023-DRS006 : Verabschiedung von C63.10-2020 und C63.25.1-2018 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/701)

Rwanda:

DEAS 1133: 2023, Feuerwehrfahrzeug - Spezifikation, erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/384, G/TBT/N/KEN/1464, G/TBT/N/RWA/896, G/TBT/N/TZA/998, G/TBT/N/UGA/1802)

DEAS 1135: 2023, Feuerwehr-Schlauchhaspel für ortsfeste Anlagen - Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/385, G/TBT/N/KEN/1465, G/TBT/N/RWA/897, G/TBT/N/TZA/999, G/TBT/N/UGA/1803)

Saudi-Arabien:

Entwurf der Technischen Vorschriften für elektromagnetische Verträglichkeit (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1290)

Singapur:

Änderungen der Verordnungen zur Energieeinsparung (geregelt Güter und registrierte Lieferanten) und zur Energieeinsparung (vorgeschriebene geregelte Güter) gemäß dem Energieeinsparungsgesetz (ECA) (Notifizierung G/TBT/N/SGP/70)

Thailand:

Die Ministerialverordnung über warmgewalzten Flachstahl für die Verwendung im Maschinenbau (TIS 1501-2564(2021)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/624/Add.1)

Vereinigte Arabische Emirate:

Entwurf eines Ministerialbeschlusses Nr. (XX) für das Jahr 2023 über die Aktualisierung des Logos der nationalen Normen der VAE, der nationalen Konformitätszeichen sowie der Energieeffizienz- und Umweltleistungsausweise (Notifizierung G/TBT/N/ARE/577)

Vereinigte Staaten:

2023 Standards für flexible Schwimmbadsteuerungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1976/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Deckenventilatoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/1062/Rev.1)

Vietnam:

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745
- Verordnung über In-vitro-Diagnostika (EU) 2017/746

Hinweis: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 05.07.2023 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1410 (ABl. L 170, S. 102) veröffentlicht und trat am 05.07.2023 in Kraft. Hiermit wird der Anhang im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1182 geändert.

Eintrag Nr. 5 erhält folgende Fassung:

EN ISO 25424:2019

Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Niedertemperatur-Dampf-Formaldehyd — Anforderungen an die Entwicklung, Validierung und Routineüberwachung von Sterilisationsverfahren für Medizinprodukte (ISO 25424:2018)

EN ISO 25424:2019/A1:2022“ (NEU hinzugefügt)

Folgender Eintrag (Nr. 17) wird hinzugefügt (erste Veröffentlichung im Amtsblatt):

EN ISO 10993-10:2023

Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 10: Prüfungen auf Hautsensibilisierung (ISO 10993-10:2021)“

The Commission services provide this summary for information purposes only. Although they take every possible precaution to ensure that the summary is updated regularly and is correct, errors may occur and the summary may not be complete at a certain point in time.

The summary does not as such generate legal effects:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/medical-devices_en

Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 05.07.2023 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1411 (ABl. L 170, S. 105) veröffentlicht und trat am 05.07.2023 in Kraft. Hiermit wird der Anhang im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1195 geändert.

Eintrag Nr. 4 erhält folgende Fassung:

EN ISO 25424:2019

Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge — Niedertemperatur-Dampf-Formaldehyd — Anforderungen an die Entwicklung, Validierung und Routineüberwachung von Sterilisationsverfahren für Medizinprodukte (ISO 25424:2018)

The Commission services provide this summary for information purposes only. Although they take every possible precaution to ensure that the summary is updated regularly and is correct, errors may occur and the summary may not be complete at a certain point in time.

The summary does not as such generate legal effects:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/iv-diagnostic-medical-devices-old_en

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Zulassung von Arzneimitteln in UK

Die MHRA (Medicines and Healthcare products Regulatory Agency) bietet eine 150-tägige Beurteilungsfrist für alle qualitativ hochwertigen Zulassungsanträge, um die Verfügbarkeit von Arzneimitteln für Patienten im Vereinigten Königreich zu beschleunigen.

Im Rahmen dieses Verfahrens bewertet die MHRA den Antrag auf eine Genehmigung für das Inverkehrbringen im Vereinigten Königreich, in Großbritannien (England, Wales und Schottland) oder in Nordirland und gibt ihr Gutachten über die Genehmigungsfähigkeit innerhalb von 150 Tagen nach Einreichung eines gültigen Antrags ab. Die 150-Tage-Bewertung ist für alle hochwertigen neuen Marketing Authorisation Applications (MAA) verfügbar, die bei der MHRA eingereicht werden.

Sie können eine Genehmigung für das Inverkehrbringen (Marketing Authorisation (MA)) für neue Wirkstoffe und Biosimilars oder bestehende Wirkstoffe beantragen. Es gibt verschiedene Antragsverfahren, aber alle Anträge sollten über das MHRA Submission Portal (<https://www.gov.uk/guidance/register-to-make-submissions-to-the-mhra>) eingereicht werden.

Mitglieder gewähren zusätzliche Zeit für die Prüfung des Panelberichts im Zollstreit EU-Indien

Die WTO-Mitglieder haben auf einer Sitzung des Streitbeilegungsgremiums (DSB) am 15. Juni einem Antrag der Europäischen Union und Indiens zugestimmt, dem DSB zusätzliche Zeit für die Prüfung der Annahme der Panel-Entscheidung im Fall "Indien - Zolltarifliche Behandlung bestimmter Waren im Sektor Informations- und Kommunikationstechnologie" (DS582) einzuräumen.

Handelsbeziehungen zu UK nachhaltig erschwert

DIHK-Außenwirtschaftschef bilanziert sieben Jahre Brexit-Referendum
(Quelle: Deutsche Industrie- und Handelskammer DIHK vom 22.06.2023, www.dihk.de)

Am 23. Juni 2016 stimmten die Briten im Referendum zum Brexit gegen die weitere Mitgliedschaft ihres Landes in der Europäischen Union. Wirtschaftlich hat diese Entscheidung sowohl im Vereinigten Königreich (UK) als auch hierzulande tiefe Spuren hinterlassen.

"Der Brexit ist ein wirtschaftliches Desaster für beide Seiten des Kanals", so die Bilanz von Volker Treier, Außenwirtschaftschef der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK), nach sieben Jahren Brexit-Referendum. "Der EU-Austritt Großbritanniens hat unsere engen Handelsbeziehungen erschwert", sagte er auf Medienanfrage.

Dabei herrsche weiterhin "erhebliche Planungs- und Rechtsunsicherheit im UK-Geschäft deutscher Unternehmen"; zudem bestehe die Gefahr von

Handelskonflikten zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fort.

"Die EU muss hier geschlossen und entschlossen die europäischen Wirtschaftsinteressen voranbringen", forderte Treier. "Insbesondere die britischen Pläne zum Abweichen von EU-Regeln etwa im Datenschutz, bei Lebensmitteln oder in der Chemie sind eine Belastung im UK-Geschäft deutscher Unternehmen."

Link zu dem vollständigen Beitrag: <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/handelsbeziehungen-zu-uk-nachhaltig-erschwert-97784>

Termine

Beauftragter für Medizinproduktesicherheit

Termin: 11.09.2023
Veranstalter: TÜV Nord
Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/beauftragter-fuer-medizinproduktesicherheit-a/>

Product Compliance Manager (TAE)

Rechtliche Grundlagen, Risikobeurteilung, Anforderungsrecherche, Governance, Compliance von Produkten, Technische Compliance

Termin: ab 26.09.2023
Veranstalter: Technische Akademie Esslingen e.V.
Ort: Ostfildern

Mehr Infos: <https://www.tae.de/weiterbildung/maschinenbau-anlagen-geraete/betriebssicherheit-von-maschinen-anlagen/product-compliance-manager-tae/>

Machinery CE Expert with TÜV Rheinland Certified Qualification

Termin: vom 9. bis 12. Oktober 2023 jeweils von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Veranstalter: tec.nicum academy
Ort: Wuppertal

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>
Anmeldung: per Mail mdahm@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 864

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

In Kooperation mit Stepstone

Beauftragter Maschinensicherheit / CE-Koordinator im Sondermaschinenbau (m/w/d)

BHS CORRUGATED Maschinen- und
Anlagenbau GmbH
Weiherhammer



Ingenieur/in (m/w/d) CE-Koordination

ISG Personalmanagement GmbH
Ravensburg



Technischer Redakteur (w/m/d)

De Dietrich Process Systems GmbH
Mainz



Technischer Redakteur und CE-Koordinator (m/w/d)

Wavelabs Solar Metrology Systems
GmbH
Leipzig



Viele weitere Jobs z.B. bei CROWN, CSA Group Bayern GmbH, Boehringer Ingelheim, QUISS GmbH, Pepperl+Fuchs SE, Balluff GmbH u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Verordnung (EU) 2023/1230 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (Maschinenrichtlinie)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (Maschinenrichtlinie)
- Commission Delegated Regulation (EU) .../... of XXX amending Directive 2000/14/EC of the European Parliament and of the Council as regards the methods to measure airborne noise emitted by equipment for use outdoors (Outdoor-Richtlinie)
- Annex to the Commission Delegated Regulation (EU).../... of XXX amending Directive 2000/14/EC of the European Parliament and of the Council as regards the methods to measure airborne noise emitted by equipment for use outdoor (Outdoor-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1410 der Kommission vom 4. Juli 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 hinsichtlich harmonisierter Normen für die Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge und die biologische Beurteilung von Medizinprodukten (Medizinprodukteverordnung)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1411 der Kommission vom 4. Juli 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1195 hinsichtlich einer harmonisierten Norm für die Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge (IvD-Verordnung)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1096 der Kommission vom 2. Juni 2023

mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der regelmäßigen Erfassung und Aktualisierung von Daten über Unfälle im Zusammenhang mit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände (Pyrotechnikrichtlinie)

Praxistipps

Cybersicherheit bei MSR-Einrichtungen

Quelle: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung; www.dguv/ifa/index.jsp)

Komponenten der funktionalen Sicherheit schützen das Leben und die Gesundheit bei der Arbeit an Maschinen und Anlagen. So kann etwa eine sichere Zuhaltung verhindern, dass Personen ein Schutztor zu einem gefährlichen Bereich einer Anlage oder Maschine öffnen. Damit Sicherheitsfunktionen von Steuerungen zuverlässig funktionieren können, muss allerdings auch die Steuerung selbst sicher sein - geschützt also vor Ausfall und Manipulation.

Das IFA hat dazu auf seiner Internetseite verschiedene Informationen zusammengestellt, die dort abgerufen werden können:

Informationen des IFA zu aktuellen Sicherheitswarnungen:
<https://www.dguv.de/ifa/fachinfos/industrial-security/kritische-sicherheitsluecken-an-maschinen-und-anlagen/index.jsp>

Direktlink zu der TRBS 1115 Teil 1 „Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen“:
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS-1115-Teil-1.html>

Link zu dem Internetangebot „Industrial Security“ des IFA:
<https://www.dguv.de/ifa/fachinfos/industrial-security/index.jsp>

... und weiterhin

Delegierter Rechtsakt für die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff verabschiedet

Die Europäische Kommission hat einen delegierten Rechtsakt verabschiedet, um die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff zu regeln. Diese treten demnächst in Kraft. Damit gelten dann Kriterien für die Produktion von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biologischen Ursprungs (RFNBOs). Dazu zählt dann auch erneuerbarer Wasserstoff.

Um die Kriterien zu erfüllen, muss der durchschnittliche Anteil der erneuerbaren Energien im Stromsektor in der jeweiligen Preiszone (Gebotszone) bei über 90 Prozent liegen. Alternativ muss die CO₂-Emission bei der Stromproduktion in einer Gebotszone unter 18g CO₂-Äquivalent pro Megajoule liegen. Der Wert beträgt für Deutschland derzeit ca. 90g CO₂-Äquivalent pro Megajoule. Die Kriterien erfüllen derzeit nur Staaten mit einem hohen Anteil an Wasserkraft und Atomenergie. Diese Länder können stabile wetterunabhängige Produktionsbedingungen für grünen Wasserstoff bieten. Derzeit sind das in Europa z.B. Schweden und Frankreich.

Damit auch in Deutschland erneuerbarer Wasserstoff produziert werden kann muss drei Kriterien erfüllt sein:

Spätestens ab dem 1. Januar 2028 müssen zusätzliche Wind- und Solaranlagen für die Wasserstoffproduktion ans Netz gehen bzw. vorhandene Anlagen müssen bestimmte Kriterien erfüllen, wenn sie im Rahmen eines Power Purchase Agreements (PPA) oder per Direktleitung genutzt werden sollen.

Ab 2030 darf Wasserstoff nur noch zur gleichen Zeit produziert werden, in der auch die zugehörige PPA Anlage Strom erzeugt. Bis dahin darf Wasserstoff auch dann produziert werden, wenn kein Strom aus der Erneuerbaren Energien-Anlage zur Verfügung steht.

Allerdings müssen die Stromdefizite innerhalb des Monats wieder ausgeglichen werden.

Die Wasserstoff-Produktionsanlage muss in derselben Preiszone (Gebotszone) stehen, wie die Stromerzeugungsanlage. Davon gibt es jedoch auch Ausnahmen. Verbundene Gebotszonen, in denen der Strompreis höher oder gleich hoch ist, wie in der Gebotszone, in der Wasserstoff-Produktionsanlage steht, sind davon ausgenommen. Ausnahmen gibt es außerdem für Offshore-Anlagen.

Der delegierte Rechtsakt soll bei den Wasserstoffproduzenten für Planungssicherheit sorgen. Er bietet außerdem längere Übergangsfristen als ursprünglich geplant, um Großprojekte realisieren zu können. Dennoch gibt es einige Punkte in dem Rechtsakt, die wiederum zu einem Flickenteppich führen können.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.08.2023

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren